

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 47

Artikel: Betrachtungen über Führung, Beförderungsvorschriften, militärischer
Brauchbarkeit und Gesinnungstüchtigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militär-Etat durch Zulagen für die Unteroffiziere bei den Truppen in Elsaß-Lothringen entstanden. Ursprünglich sollten die außerordentlichen Bezüge der Truppen in den Reichslanden mit dem Ende dieses Jahres fortfallen, weil man bis dahin die Garnisonverhältnisse in Elsaß-Lothringen glaubte ordnen zu können. Es ist nun allerdings sehr viel geschehen, indessen ein schwerwiegender Nebelstand noch nicht beseitigt, nämlich der Mangel an Zusammenhang zwischen der Bevölkerung und den Unteroffizieren, die sich aus dieser nicht ergänzen, da sie sich in ihrer Mitte nicht heimisch fühlen, und die deshalb auch nicht geneigt sind, im Lande zu verbleiben. Man wünscht diesen Nebelstand dadurch zu heben, daß man auch fernerhin monatlich eine Zulage von je 13 Mark für den Unteroffizier, je 3 Mark für dessen Frau und je 2 Mark für jedes Kind eines verheiratheten Kapitulantens bewilligt hat.

Bezeichnend für die Verhältnisse unseres Militär-Staates und diejenigen der Schweiz ist gegenüber dem kürzlich erlassenen Erkenntniß des Bezißgerichts von Lausanne, wonach Militärpersonen für in Civilkleidung begangene Vergehen und Verbrechen nicht vor die Militär-, sondern vor die bürgerlichen Gerichte zu stellen und von letzteren abzuurtheilen sind, die Thatsache, daß bei uns selbst die Wachtosten, sowie alle Mannschaften laut offiziell gültiger Instruktion verpflichtet sind, Offiziere in Civilkleidung, welche ihnen persönlich bekannt sind und welche sie als solche erkennen, zu grüßen. Dieses Verhältniß wird noch mehr durch die Thatsache illustriert, daß vor Kurzem selbst der Polizei-mannschaft von Berlin, den sogenannten Schützleuten, von ihrem Commando der Befehl zuging, sämtliche Offiziere vom Lieutenant an, nicht bloß wie bis dahin befohlen, die höheren Offiziere von Berlin, den Gouverneur, Commandanten &c. zu grüßen. Dieser Befehl wurde allerdings wohl in Folge der im Publikum darüber laut gewordenen Urtheile dahin modifizirt, daß sich die Offiziere der Schutzmannschaft von Berlin mit den Offizieren der Armee auf den Grüßfuß zu setzen und die Schützleute denselben gegenüber den nöthigen Takt zu bewahren hätten. Alles was bis jetzt über den Erlaß einer neuen deutschen Militär-Strafprozeßordnung verbreitet wird, beruht allem Anschein nach lediglich auf Vermuthungen, namentlich die über das Anklage- und Vertheidigungsverfahren gegebenen Mittheilungen. Bekannt ist es, daß eine aus Militärs verschiedener Grade, dem General-Auditeur des Heeres und mehreren Juristen zusammengesetzte gemischte Commission den Entwurf einer Militär-Strafprozeßordnung vollständig fertig gestellt und überreicht hat, der Entwurf aber vorläufig zu den Akten geschrieben worden ist, aus welchen er erst befreit werden dürfte, wenn die allgemeine Strafprozeßordnung endgültig angenommen und publizirt worden ist. Bei dieser Angelegenheit möge bemerk't werden, daß bereits vor über vier Jahren, als es sich um Berathung des inzwischen

gesetzlich verkündeten Militär-Strafgesetzbuchs handelte, ein Ausspruch des an den Berathungen der gemischten Commission Theil nehmenden Generals von Voigts-Rheez umlief, wonach die Disziplin des preußischen Heeres so musterhaft sei, daß, wenn sie sich auf diesem Stande erhalten, in zehn Jahren kein besonderes Strafgesetzbuch für das Militär nothwendig sein würde. Diese Ansicht wird nicht ohne Einfluß auf die Berathung des Prozeß-Gesetzes bleiben, während früher schon der General-Auditeur Flact in seinem Commentar zur jetzigen Militär-Strafprozeßordnung Ansichten zu erkennen gab, welche jetzt wieder verbreitet werden und in den Vordergrund treten. Bemerkenswerth ist es übrigens, daß man schon im Jahre 1808 weiter gehen wollte, als man später gegangen ist, während jetzt noch die Injurienprocesse, welche Civil-Personen gegen Militärs anstrengen, von und vor den Militärgerichten verhandelt werden müssen. Sy.

Betrachtungen über Führung, Beförderungsvorschriften, militärische Brauchbarkeit und Gesinnungstüchtigkeit.

(Fortschreibung und Schluß.)

Alle Jahre in der Fastenzeit mußten sämmtliche in Rom wohnende Juden an einem bestimmten Tage sich in einer gewissen Kirche versammeln — wo ihnen Kapuziner oder Dominikaner einige Predigten hielten, um ihnen Gelegenheit zur Bekehrung (!) zu bieten.

Wenn eine theokratische Regierung sich so etwas erlaubte, so kann dieses weniger auffallen als wenn ein militärischer Vorgesetzter in einer Republik in ähnlicher Weise versährt. Die Untergebenen müssen seine Predigten geduldig anhören, sie dürfen nichts entgegnen; sie müssen ihren Ingrimm herunterschlucken, verwünschen aber dabei einen Stand, der ihnen solches auferlegt.

Ander's ist es, wenn von dem Augenblick an, wo jeder das Wehrkleid anzieht, der Unterschied in der politischen Meinung verschwindet und nur ein Zweck, „der Dienst des Vaterlandes“, alle beseelt; wenn jeder weiß, daß die Führer nicht nach Partei-rücksichten, sondern nach ihrer militärischen Befähigung gewählt worden sind — daß die Befehls-haber im Dienste nur Militär, nicht aber Politik treiben, alle Ansprachen und Neuerungen gegenüber ihren Untergebenen vermeiden, die sie in ihren politischen oder religiösen Anschauungen verlehen und kränken könnten.

Die Schweiz, ein kleiner Staat, umgeben von mächtigen Nachbarn, hat Mühe ein Wehrwesen zu schaffen, welches ihr das nöthige Ansehen verschafft.

Sie braucht dabei alle ihre Söhne und kann keinen entbehren. Sie kann sich nicht auf eine Partei, sie muß sich auf das ganze Volk stützen und die volle Leistungsfähigkeit derselben im Noth-fall in Anspruch nehmen. Dieses ist leicht, alle Schweizer haben das gleiche Interesse an der Erhaltung unserer staatlichen Einrichtung, doch man

darf nicht vergessen, daß Vaterlandsliebe, militärische Kenntnisse und Begabungen nicht das ausschließliche Eigenthum einer Partei sind.

Der Schöpfer der neuen Militärorganisation hat die Wichtigkeit der Führung in vollem Maße erkannt und war bestrebt, Bestimmungen aufzustellen, nach denen für alle Ernennungen, Besitzigung das einzig Maßgebende sein soll.

Wir zählen die Bestimmungen über Ernennungen und Beförderungen zu den besten der ganzen Militärorganisation, obgleich dieselben, wie alles in der Welt, auch ihre Fehler haben mögen.

Die Art, wie jetzt bei uns die Qualificationslisten der Unteroffiziere aufgestellt und die Leute für die Offizierbildungsschule ausgewählt werden, scheint zweckmäßig und bürgt dafür, daß bei dem vorhandenen Material wirklich die besten ausgewählt werden.

Als ein Nachtheil in der Anwendung des Gesetzes erscheint dagegen, daß von den für die Offizierbildungsschulen vorgeschlagenen Individuen, wohl aus ökonomischen Rücksichten, nur eine sehr beschränkte Zahl wirklich in die Offizierbildungsschulen geschickt werden darf.*)

Um vortheilhaftesten hätte gescheinen, alle zur Offizierbildungsschule vorgeschlagenen einzuberufen, da aber (nach Art. 38) die Kantone diejenigen, welche eine Offizierbildungsschule zu besuchen haben, bestimmen, so sollte die von ihnen verlangte Zahl derjenigen ziemlich nahe kommen, die zu einer Offizierbildungsschule aus ihrem Kanton in Vorstellung gebracht würden. Es wäre dann Gelegenheit geboten, von den Vorgeschlagenen wirklich die vorzüglichsten für die Brevetirung auszulesen und Rücksicht, daß sonst der allfällige Abgang nicht gedeckt werden könnte, würde nicht veranlassen, daß man nachsichtiger zu Werke geht.**)

Die Beförderungen der Offiziere bis zum Major, auf Grundlage der Fähigkeitszeugnisse, geben bei gewissenhaftem Vorgehen genügende Sicherheit für gute Wahlen.

Die Ernennungen zum Regiments- und Brigade-Commandanten erfolgen bekanntlich auf den Doppelvorschlag einer Commission. Bei dieser Commission bilden der Chef des Militär-Departements mit den hohen Militärbeamten die Mehrheit und entscheiden daher allein darüber, wer vorgeschlagen werden soll.***)

Wenn höhere Befehlshaberstellen der Landwehr

*) So hätte dieses Jahr ein Kanton, der 5 Batallone zum Auszug stellt, laut Anordnung, nur 3 Mann in die Offizierbildungsschule schicken sollen. Nach vielen Verstellungen wurden 5 bestilligt. Die andern mußten wieder nach Hause geschickt werden.

**) Sollten die finanziellen Verhältnisse dieses nicht gestatten, so wäre es schon besser gewesen, eher für die Offizierbildungsschüler einen geringern Sold zu normiren, als ihre Zahl zu beschränken.

***) Ob die Zusammensetzung dieser Commission die zweckmäßigste sei, ob es nicht vortheilhaft gewesen wäre, noch den betreffenden Kreisinspektor und andere höhere Offiziere einzuziehen, ist eine Frage, über die sich verschiedene Ansichten geltend machen können.

in Unbetracht kommen, kann merkwürdigerweise die Commission, welche den Vorschlag zu machen hat, nicht nach Art. 60 zusammengesetzt werden, da die Landwehr nicht in Divisionen eingetheilt ist. Hier ist daher ein Vorschlag vom Waffenchef und Oberinspektor der Infanterie (unter Vorsitz des Departementschefs) maßgebend.

Über die Wahl der Divisionäre bestimmt Art. 63 der Militärorganisation: „Die Vorschläge für die Wahl der Divisionäre (Art. 57) geschehen durch eine Commission, welche unter dem Vorsitz des Chefs des Militär-Departements aus sämtlichen Divisionären besteht.“

Es ist dieses eine vorzügliche Bestimmung, die Bürgschaft leistet, daß der militärische Vortheil gewahrt werde und Nebenrücksichten sich nicht in übermäßiger Weise zur Geltung bringen. Immerhin giebt der Doppelvorschlag in hinreichendem Maße Gelegenheit, mißbeliebige Persönlichkeiten nicht zu befördern.

Doch diese im Allgemeinen ganz vorzüglichen Bestimmungen der neuen Militärorganisation haben, wie es scheint, auch ihre Gegner.

Der Conflikt des eidg. Militär-Departements mit einem Divisionär wird benutzt, um gegen diese Bestimmungen zu Felde zu ziehen.

Ein den leitenden militärischen Kreisen nahe stehendes Militär-Journal spricht sich folgendermaßen aus: „Für die Wahlbehörde erwächst aus diesem Conflikt die Lehre, bei der Wahl von Offizieren zu hervorragenden Stellungen ja den ganzen Mann in's Auge zu fassen, und sich nicht durch mehr oder weniger begründete Behauptungen über militärische Fähigkeiten und Kenntnisse zu Wahlen bestimmten zu lassen, welche derselben schließlich nur Verlegenheiten bereiten müssen, welche durch ihre Resultate einen deplorablen Einfluß auf die öffentliche Meinung herbeiführen. Allzusehr wallt noch die Tendenz vor, hohe militärische Würdenträger in denselben sozialen Schichten zu suchen, welche in Zwiespalt mit den demokratischen Einrichtungen des Landes sich befinden, und welche den verlorenen politischen Einfluß auf dem militärischen Terrain eingingen.“

Wohl gestützt auf die Aeußerung dieses Blattes gehen nun eine Anzahl Zeitungen noch einen Schritt weiter und sagen: „Bei den Beförderungen muß man auf Gesinnungstüchtigkeit, nicht aber auf militärische Fähigung und Kenntnisse Rücksicht nehmen.“

Nun, ehrgeizigen Leuten, welche nur ihre Gesinnungen, doch nicht ihre militärischen Fähigkeiten in die Waage zu legen vermögen, werden solche Anschanungen willkommen sein! Ob aber der Armee damit gedient wäre, ist eine andere Frage.

Wenn nun auch einstweilen (trotz gewisser Thatsachen, die Anhaltpunkte bieten) nicht zu befürchten steht, daß solche Ansichten allgemein zum System erhoben werden, so halten wir es doch jetzt schon für unsere Pflicht, gegen dieselben auf das entschiedenste zu protestiren. Die Annahme derselben

würde der Armee nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen gereichen.

Bei uns sind die politischen Verdienste bisher nur zu sehr bei den Beförderungen berücksichtigt worden. Nur zu oft hat man militärische Stellen und Grade als ein Belohnungsmittel für politische Verdienste betrachtet.

Wenigstens aber hat man doch bis jetzt nie gesagt, daß Gesinnungstüchtigkeit über militärische Tüchtigkeit gestellt werden sollte.

Es ist begreiflich, daß in einem Lande, welches lange keinen Krieg gehabt hat, welches seine Bedeutung, seine Schrecken und Folgen nicht aus eigener Erfahrung kennt, das Bewußtsein der Wichtigkeit guter Militär-Einrichtungen, besonders aber des Werthes einer guten Führung beim Volk verloren geht. Doch bei den leitenden Staatsmännern, noch mehr bei dem Militär darf dieses nicht der Fall sein. Das Kriegswesen würde ein eitles Spielzeug ohne Werth und eines Tages würde sich dieses Verkennen seines Werthes mit furchtbarer Schmach rächen.

Wenn daher unserer Armee auch keine Gelegenheit geboten war, eigene Erfahrungen zu sammeln, so ist es für sie gerade doppelt nothwendig, mit größter Aufmerksamkeit das zu verfolgen, was bei andern vorgeht. Sollen wir, wenn auch bloße Zuschauer von ferne, die Ursachen kriegerischer Leistungen, von Erfolgen und Niederlagen nicht beurtheilen können? Sollen die großen Ereignisse, die wir miterlebt haben, uns keine Lehre sein können?

Erinnern wir uns an die Worte Johannes von Müller: „Ein Volk, dem alles ein Schauspiel, nichts eine Lehre ist, ist des Todes des Edlen nicht werth!“

Wenige Jahre sind es her, da sahen wir bei uns, entwaffnet, die Trümmer einer großen Armee, die auf unserem Boden gegen den verfolgenden Feind Schutz gesucht hatte. Diese zahlreiche Armee, schlecht ausgebildet und schlecht geführt, war, trotzdem sie tapfer gekämpft hatte, von einem Gegner, der nur den dritten Theil ihrer Stärke hatte, geschlagen worden.

Man betrachte die dreitägige Schlacht an der Lysaine, man sieht wie die Angriffe der verschiedenen Corps auf französischer Seite vereinzelt, ohne Zusammenhang stattfinden, wie die Befehlshaber der großen Heerestheile sich nicht wechselseitig zu unterstützen verstehen, wie endlich die taktischen, wie die strategischen Einheiten jede nur für sich kämpfen.

Auf Seite der Deutschen sehen wir das Umgekehrte, und das Resultat ist, daß die weit überlegene Armee geschlagen wird.

Zu allen Seiten ist es dem Heer, oft dem Staat verderblich geworden, wenn man bei Verleihung der Befehlshaberstellen mehr auf Gesinnungen als auf militärische Talente sah.

So schon im peloponnesischen Kriege hat der Gerbermeister Kleon als Stratego Athen zu Grunde gerichtet.

In den französischen Revolutionskriegen hat die

Unfähigkeit einiger republikanischer Generale, die ihr Emporkommen der Politik und nicht ihrer militärischen Fähigung verdankten, viele Unfälle veranlaßt. Besonders ist in dieser Beziehung der Kampf in der Vendée lehrreich.

Der Umstand, daß bei Beginn des großen nordamerikanischen Krieges in der Union bei Verleihung der militärischen Befehlshaberstellen auf alles mögliche, doch nur nicht auf militärische Tüchtigkeit Rücksicht genommen wurde, war an den furchtbaren Unfällen der Armeen der Nordslaaten in den ersten Kriegsjahren schuld.

Haben aber die Leute, welche die militärische Tüchtigkeit nicht berücksichtigt wissen wollen, einen Begriff von der furchtbaren moralischen Verantwortung der Anführer und der Regierung, welche die Anführer bestimmt?

Wissen sie, daß ein Fehler des Feldherrn den Staat in's Verderben, das Land dem Feind überliefern kann. Wissen sie, daß von dem Unterlassen des Eingreifens eines Heerestheiles eine Niederlage abhängen kann, wissen sie, daß im Gefecht der geringste Fehler jedes Befehlshabers (und wäre er nur Gruppenchef) mit dem Blut der ihm anvertrauten Leute bezahlt werden muß! Allerdings bei den höheren Befehlshabern wächst das Unheil in furchtbarer Progression.

Aus welchen Elementen bestehen aber die Truppen bei uns, wer sind die Leute, aus welchen sie gebildet werden. Wir sehen sie aus allen Ständen rekrutirt; es sind Bürger, Familienväter, die auf den Ruf des Vaterlandes zu den Waffen gegriffen haben, dieses zu beschützen; sie trotzen dem Tod, setzen sich der Gefahr aus, doch sie dürfen vom Staaate, von ihren Vorgesetzten verlangen, daß sie so geführt werden, daß das Opfer ihres Lebens nicht nutzlos sei.

Bei der mörderischen Wirkung der heutzutage gebräuchlichen Waffen kann der geringste Fehler, eine falsche Formation, ein Vorgehen in falscher Richtung, Versäumen der Deckung der Flanken, Außerachtlassen der Vorsicht u. s. w. verhängnisvoll werden, mit der Vernichtung der Abtheilung endigen. Wenn man aber erst bedenkt, wie viel von der höheren Leitung abhängig ist, so wird man nicht verkennen, daß Talente und Kenntnisse das einzige Maßgebende bei den Wahlen sein sollen.

Wir sagen daher, wir brauchen nicht gesinnungsstüttige, sondern brauchbare Anführer. Nicht die politische Gesinnung, nicht die Religion, nicht der Kanton, dem der Betreffende angehört, sondern der Charakter, die militärischen Talente und Kenntnisse sollen den Mann zum Anführer qualifizieren.

Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. Studien und Betrachtungen von W. Rüstow, eidg. Oberst, Ehrenmitglied der k. schwed. Akademie der Kriegswissenschaften. Zürich. Verlag von J. Schultheiss. 1876. Gr. 8°. S. 328.

Kriegspolitik und Kriegsgebrauch von W. Rüstow ist eine Arbeit, die verdient in weitern Kreisen ge-